



## Editorial

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hoffentlich haben Sie sich alle Freitag, den **1. Oktober**, abends bereits ab **18 Uhr** freigehalten, denn dann wollen wir mit Ihnen den **50. Geburtstag** des SAV feiern. Falls Sie sich noch nicht angemeldet haben: Auf S. 21 finden Sie alle notwendigen Angaben.

In unserem redaktionellen Teil darf ich besonders auf die Kommentierung zu einem interessanten Urteil des Saarländischen OLG verweisen, wonach das für die Anwaltschaft eher lästige Schlichtungsverfahren (denn jeder Anwalt versucht zunächst eine gütliche außergerichtliche Einigung) auch während eines laufenden Rechtsstreits noch „parallel“ nachgeholt werden kann, wenn es vorher vergessen wurde.

Außerdem geben wir eine Stellungnahme der RAK wieder zu einem der zahlreichen RVG-Rahmenabkommen, mit welchen Rechtsschutzversicherer an die Anwaltschaft herantreten. Einen Überblick über die doch sehr unterschiedlichen „Konditionen“ (nicht alle sind nur nachteilig) bietet der DAV unter [http://www.](http://www.anwaltverein.de)

[anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/tab.pdf](http://www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/tab.pdf) und tab2.pdf. Ferner hat die Allianz für Verkehrsunfälle Grundsätze erarbeitet, die vielleicht das ehemalige HUK-Abkommen ersetzen können: [http://www.anwaltverein.de/05/12/Gebhardt\\_Arb.pdf](http://www.anwaltverein.de/05/12/Gebhardt_Arb.pdf).

Schließlich darf ich Ihr Augenmerk lenken auf unser umfangreiches Seminarangebot, das wie immer kostengünstig und vor Ort die Fortbildung und FAO-Bestätigungen ermöglicht.

Am 17. August 2004 wurde von der saarländischen Ministerin der Justiz eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der die Durchführung der Referendarausbildung auf das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken übertragen wurde. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in unserer nächsten Ausgabe.

Olaf Jaeger  
(Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### **Aktuelles – Rationalisierungsabkommen mit ARAG**

Seite 3

### **Herzlich willkommen**

Seite 4

### **Interview mit Patrick McKinley**

Seite 5

### **Verteidigertipp Untersuchungsausschuss**

Seite 8

### **Aktuelles – Parkplätze im Regierungsviertel**

Seite 10

### **7. gemeinsames Sommerfest**

Seite 14

### **Praxistipp Aktuelle Rechtsprechung**

Seite 16

### **Einladung „50 Jahre SAV“**

Seite 21

### **Seminare**

Seite 22

### **Kleinanzeigen / Impressum**

Seite 26

# Wann klingelt's bei Ihnen?



Die Gebührenpflicht für privat genutzte Rundfunkgeräte kennt jeder. Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende müssen darüber hinaus alle Radio- und Fernsehgeräte in ihren Büroräumen und Kraftfahrzeugen anmelden.\*

Im Klartext: Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt ...

... für ein Radio 5,32 €

... für einen Fernseher 16,15 €

\* § 5 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Schon **GEZ**ahlt?

Anmelden: [www.gez.de](http://www.gez.de) oder Tel.: 0180/50 51 500 (0,12 €/Min.)

## **Rationalisierungsabkommen mit der ARAG – Allgemeine Rechtenschutzversicherungs AG** *Rundschreiben der RAK des Saarlandes 6/2004*

Die BRAK teilt mit, dass die ARAG vereinzelt an Rechtsanwälte herangetreten sei mit dem Ansinnen, ein Rationalisierungsabkommen abzuschließen. Gegenstand des Vorschlages ist die Festlegung bestimmter Gebühren für den gesamten außergerichtlichen Bereich, sofern gegenstandswertabhängige Gebühren anfallen sowie Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren. Die vorgeschlagenen Gebühren sollen deutlich unter den gesetzlichen Gebühren liegen, die das RVG vorsieht.

Die Kammer warnt ausdrücklich, sich auf dieses Rationalisierungsabkommen einzulassen. Zum ei-

nen steht dem schon die gesetzliche Vorschrift des § 49 b Abs. 1 BRAO entgegen, wonach es unzulässig ist, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als dies die BRAGO vorsieht, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Nur im **Einzel-fall** darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person der Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen **nach Erledigung** des Auftrages.

Ein „Rationalisierungsabkommen“ bereits im Vorfeld ohne Abwä-

gungen im Einzelfall dürfte deshalb unzulässig sein. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Kammern und der Deutsche Anwaltverein seit Jahren um eine Gebührenordnung für alle Kolleginnen und Kollegen kämpfen. Diese Bemühungen würden zum Einen durch den Abschluss eines „Rationalisierungsabkommens“ konterkariert, zum Anderen könnte sich eine für alle gefährliche Praxis hieraus ergeben.

In diesem Zusammenhang von einem „Rationalisierungsabkommen“ zu sprechen, erscheint mehr als gewagt. „Rationalisiert“ oder besser „rationiert“ soll nur der Geldfluss vom Rechtenschutzversicherer zum Anwalt werden. Diesen Bestrebungen gilt es von Anfang an die Stirn zu bieten.

### **Bekanntmachungen**

#### **Amtsgericht Saarbrücken am 10. September 2004 geschlossen!**

Am Freitag, den 10. September 2004 wird das Amtsgericht Saarbrücken wegen einer Gemeinschaftsveranstaltung nicht geöffnet sein; für Eilfälle wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet werden.

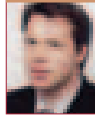
#### **Wiederöffnung des Haupteingangs des Landgerichtsgebäudes für den Publikumsverkehr und Einrichtung eines Informationsstandes**

Der Präsident des Landgerichts teilt mit, dass mit Wirkung von 01.07.2004 der Eingang des Landgerichts zur Franz-Josef-Röder-Straße hin für den Publikumsverkehr – zunächst probeweise für einen Monat – geöffnet wird. Von diesem Zeitpunkt an wird auch der Informationsstand im Bereich dieses Eingangs besetzt sein.

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:*



**Clanget, Christoph**  
Saargemünder Str. 137  
66119 Saarbrücken



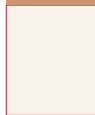
**Jonas, Mark**  
Im Starterzentrum Geb. 34  
66123 Saarbrücken



**Wickert, Anette**  
An der Trift 23  
66123 Saarbrücken



**Glasow, Martin**  
Hauptstraße 8  
66740 Saarlouis



**Reusch, Philipp**  
Feldmannstraße 121  
66119 Saarbrücken



**Hager, Birte**  
Maxplatz 16  
66386 St. Ingbert



**Schmadel, Thomas**  
Futterstraße 3  
66111 Saarbrücken

**RSO**  
RUNDKUNSTORCHESTER  
SAARBRÜCKEN

**SR**  
SAARBRÜCKEN

„Das RSO Saarbrücken  
- zur Zeit eines der besten deutschen  
Rundfunkorchester.“  
(Klassik-heute, September 2003)

Konzertkarten  
Schnupperabos  
CD's

St. Johanner Markt 22  
66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/936 99 77  
Fax 0681/936 99 88  
Abo 0681/936 99 99

## Auch ein Richter kann Geschworener werden

RAin Anette Feldmann | Saarbrücken

*Mit dem Popsänger Michael Jackson ist in den USA erneut ein Prominenter wegen einer schweren Straftat (unzüchtiges Verhalten gegenüber Minderjährigen, Verabreichung von Alkohol zur Begehung sexueller Belästigung, Verschwörung im Zusammenhang mit Kindesentführung, Freiheitsberaubung und Erpressung) angeklagt worden. In Deutschland hat der Fall großes Interesse am US-amerikanischen Strafprozess geweckt, der sich mit dem Jury-Prinzip erheblich von der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterscheidet.*

*Wie wird man Jury-Mitglied? Nehmen Staatsanwälte und Verteidiger*

*tatsächlich Schauspielunterricht, um das Geschworenengericht von ihrer Sicht der Dinge zu überzeugen? Mit dem stellvertretenden Oberstaatsanwalt von Santa Barbara, Patrick McKinley, der bereits mehrfach das Saarland besucht hat, sprach Rechtsanwältin Anette Feldmann.*

*Aus dem Film und Fernsehen, spätestens jedoch seit dem O.J.Simpson Fall, wissen wir in Deutschland, dass in den USA ein Geschworenengericht darüber entscheidet, ob ein Angeklagter für schuldig oder unschuldig befunden wird. Wer kommt als Jury-Mitglied in Betracht? Ist ein besonderer Schulabschluss erforderlich?*

**Patrick McKinley:** Jeder US-amerika-

nische Staatsbürger kann als Geschworener verpflichtet werden. Ein gewisser Schulabschluss wird nicht verlangt. Er/sie muss natürlich der englischen Sprache mächtig sein.

*Kann auch ein Priester, Anwalt oder früherer Straftäter Geschworener werden?*

**Patrick McKinley:** Der Beruf spielt keine Rolle. Auch Anwälte, Ärzte und sogar Richter können für den Jury-Dienst herangezogen werden. Dies ist bereits häufig praktiziert worden. Ehemalige Straftäter können grundsätzlich als Geschworene herangezogen werden, wenn sie nicht wegen eines schweren Verbrechens verurteilt wurden. Ein wegen Trunkenheit am Steuer verurteiltes Jury-Mitglied ist



Sparkassen-Finanzgruppe:  
Sparkasse, SaarLB, LBS und  
SAARLAND Versicherungen

## Und wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Vermögensberater?



Mit der Sparkassen-Finanzplanung privat profitieren Sie von dem Wissen erfahrener Vermögensspezialisten – und den Vorteilen, die nur die größte Finanzgruppe Deutschlands bieten kann. Wir analysieren individuell Ihre Bedürfnisse und bieten alle Leistungen für ein optimales Vermögensmanagement aus einer Hand. Mehr Informationen in Ihrer Geschäftsstelle oder unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de).

**Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

dagegen das Beste, was einem Staatsanwalt in einem Trunkenheitsfall passieren kann. Dieser Geschworene wird meist für „schuldig“ votieren, weil es ihm bei seiner Verurteilung auch nicht besser ergangen ist.

*Wie werden die Geschworenen ausgesucht?*

**Patrick McKinley:** Aus den Wählerlisten und anderen Registrierungen wie zum Beispiel der Führerscheinebehörde in unserem County (Verwaltungsbezirk in einem Bundesstaat, die Red.) werden nach dem Zufallsprinzip vom Computer circa 160 Personen ausgesucht. Bei großen Fällen sind es noch weit mehr. Dabei wird darauf geachtet, ob der Gerichtsort in Santa Barbara ist oder in dem eine Stunde entfernten Santa Maria, damit

die Leute nicht so lange fahren müssen. Die ausgesuchten Personen erhalten eine Benachrichtigung, dass sie für den Jury-Dienst ausgewählt wurden. Etwa 20-30 Leute teilen daraufhin erfahrungsgemäß mit, dass sie wegen Krankheit, festen OP-Terminen, Hochzeit, fest gebuchten Reisen oder ähnlichem im Zeitpunkt des Prozesses nicht zur Verfügung stehen. Sie werden dann von der Behörde für diesen Prozess zurückgestellt. Eine längerfristige oder sogar endgültige Suspendierung vom Jury-Dienst wird nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt.

*Es verbleiben 130–140 Personen. Benötigt werden aber nur zwölf Geschworene?*

**Patrick McKinley:** Richtig. Die verbleibenden Personen werden zu einer

Anhörung in das Gerichtsgebäude geladen. Damit ist der gesamte Gerichtssaal voll. Die Leute werden zunächst vom Richter zu ihrer Person befragt. Dann will der Richter wissen, ob sie aus irgendeinem Grund befangen sein könnten. An diesem Punkt scheiden weitere Personen aus, weil sie den Angeklagten, den Richter, Verteidiger, Staatsanwälte, Polizisten oder Zeugen gut kennen oder Detailkenntnisse des Falles haben. Einige Leute disqualifizieren sich auch aufgrund ihrer Antworten und werden vom Richter (als ungeeignet) entlassen. Sodann dürfen Verteidigung und Staatsanwaltschaft die verbleibenden Männer und Frauen befragen. Entweder einigen sich beide Seiten auf einen Geschworenen oder er wird von uns oder der Verteidigung ausgeschlossen. Allerdings können sowohl

D

= DIE WEGWEISER  
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!  
Die Telefonbücher  
der Saarbrücker Zeitung.



Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns unter:  
**(06 81) 5 02-48 40** oder  
**telemedia@sz-sb.de**

Einfach gut finden!





Gerichtsgebäude Santa Barbara, CA

Staatsanwaltschaft wie Verteidiger nur jeweils zehn Personen ohne Angaben von Gründen als nicht geeignet ausschließen. Religion, Hautfarbe, Rasse und Geschlecht dürfen auch bei dieser Art der Ablehnung keine Rolle spielen. Man muss also sehr vorsichtig sein, wen man ausschließt und wen nicht. Hat man schon zehn ausgeschlossen und dann kommt eine völlig ungeeignete Person sieht es schlecht aus. Es ist eine Frage des persönlichen Stils und natürlich auch Taktik, wie man hier vorgeht.

*Wie lange dauert es gewöhnlich alle Jury-Mitglieder auszuwählen?*

**Patrick McKinley:** Bei „normalen“ Fällen ein bis zwei Tage. Bei großen Fällen dagegen mehrere Wochen bis einen Monat.

*In der Zeitung war zu lesen, dass bereits die Erhebung der Anklage im Michael Jackson Fall durch eine Jury, die sogenannte „grand jury“ erfolgte. Ist dies der übliche Weg der Anklageerhebung in den USA?*

**Patrick McKinley:** Die „grand jury“ ist eine Art der Anklageerhebung, die allerdings selten vorkommt. Die Anklage ist erhoben, wenn zwölf von neunzehn Geschworenen, hierfür stimmen. Diese Art der Anklageerhebung geht schneller. Es sind aber nicht alle Beweise zugelassen, wie zum Beispiel „Zeugen vom Hörensagen“. Stirbt ein wichtiger Zeuge bevor ihn die „grand jury“ gehört hat, kann seine polizeiliche Aussage in keiner Form verwendet werden und deshalb die Anklage zu Fall kommen. Der übliche Weg der Anklageerhebung ist ein dem Prozess vorgeschalteter Gerichts-termin vor dem Richter. Bei diesem Termin sind im Gegensatz zur „grand jury“ auch der Angeklagte und dessen Verteidiger zugelassen. Gleichfalls kommen Zeugen vom Hörensagen, also beispielsweise die vernehmenden Polizeibeamten, als Beweismittel in Betracht.

*Wie wichtig ist es, die „richtigen“ Leute in der Jury zu haben?*

**Patrick McKinley:** Sehr wichtig. Für

mich kommt es aber immer darauf an, dass die Leute fair sind. Ich als Staatsanwalt will im Gegensatz zu dem Verteidiger nicht gewinnen. Für mich ist wichtig, dass die Wahrheit ans Licht kommt. Wenn sich während des Prozesses ergibt, dass der Angeklagte unschuldig ist, habe ich damit kein Problem.

*Nehmen Staatsanwälte und Verteidiger Schauspielunterricht bevor sie vor der Jury auftreten?*

**Patrick McKinley:** Fakt ist, dass eine gute Vorbereitung extrem wichtig ist, wenn man die Zeugen wirklich gut befragen möchte. Auch will man natürlich vor den Geschworenen kompetent und sicher wirken. Sowohl Anwälte wie Staatsanwälte werden darin geschult, die Geschworenen bestmöglich zu überzeugen.

*Nachdem die Medien im O.J. Simpson Fall im Gerichtssaal zugelassen waren, gab es hierüber in Deutschland eine große Debatte. Sind die Medien generell bei Gerichtsverhandlungen zugelassen und dürfen den Fortgang des Prozesses filmen?*

**Patrick McKinley:** Nein. Sie benötigen hierfür die Zustimmung des Richters. Ich persönlich glaube, dass die Medien nicht an der eigentlichen Gerichtswirklichkeit interessiert sind. An ganz normalen Prozessen wie Diebstahl, Trunkenheit, Körperverletzung nimmt doch nie ein Kamerteam teil. Wir hatten einmal ein Fernseheteam, das den normalen Arbeitsalltag eines Staatsanwaltes filmen wollte. Ich habe zugestimmt. Man bat mich dann darauf zu achten, dass es sich bei dem Staatsanwalt um eine Frau handelt, die möglichst gut aussehend ist und blonde Haare hat...!

*Herr McKinley, ich danke Ihnen für das Gespräch.*

RA Dr. Jens Schmidt |  
Saarbrücken

I.

„(3) Dem Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein -verweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht; auf seinen Antrag kann ihm der Ausschuss für das gesamte Verfahren oder für einzel-

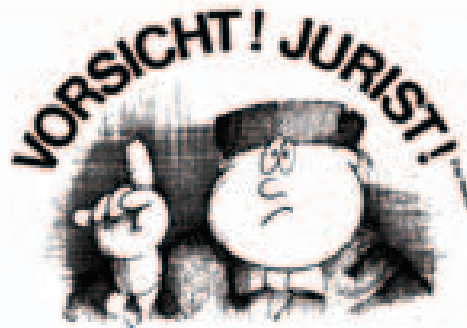
## **Zum Recht des Betroffenen auf Beistand im parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren – exotische Spezialmaterie oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung?!**

ne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beiziehung zum Schutz berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint. Der Beistand hat kein Rederecht.“

Entsprechend las sich die Fassung des § 54 III und IV des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LTG), bevor der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes durch Beschluss vom 02.04. 2003 (Amtsblatt des Saarlan-

des 2003, 2550) entschied:

„Die Vorschriften des § 54 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes sind nichtig, soweit sie sich auf in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte beziehen, deren sich Betroffene im Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Rechtsbeistand bedienen wollen.“



**Heute bestellen –  
morgen abholen (oder portofrei schicken lassen)!**

**Jura-Buchhandlung Gabriele Haßlocher**

**Talstraße 56 – 66119 Saarbrücken (Nähe Landgericht)**

**Telefon: 0681-9507694 – Fax: 0681-9507696**

**E-Mail: [jurabuch@web.de](mailto:jurabuch@web.de)**

**Internet: <http://www.jurabuch.de>**

## II.

1. Hält man sich vor Augen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Rechte des Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren betrifft, mag der flüchtige Leser den Eindruck gewinnen, die praktische Bedeutung sei angesichts der verhältnismäßig geringen Fallzahlen eher gering; was auf den ersten Blick gerechtfertigt sein mag, hat bei näherer Betrachtung indes keinen Bestand.

Das Beistandsrecht ist seit jeher verfassungsrechtlich garantiert und als solches Eckpfeiler des deutschen Rechtsschutzsystems. Zutreffend heißt es beispielsweise in der Kommentierung Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 47. Aufl. 2004, § 137 Rdnr. 2 m.w.N.:

„Das Recht, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen (...),

ist dem Angeklagten verfassungsrechtlich verbürgt (...). Es handelt sich um einen Ausdruck des Rechts auf faires Verfahren (...).“

Wenn dem gegenüber das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes u.a. ausführt, „§ 54 Abs. 3 und 4 LTG regelt die Rechtstellung des Betroffenen im Untersuchungsverfahren detailliert und abschließend. In dieser Bestimmungen findet das Begehren des Antragstellers keine Stütze. (...)

§ 54 Abs. 3 Satz 4 und 5 LTG verbietet (...) die vom Antragsteller befürwortete Auslegung, im Untersuchungsverfahren sei einem Betroffenen generell die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu gestatten. Bei der statt dessen gebotenen konkreten Würdigung spricht alles für die Richtigkeit des vom Antragsgegner (...) erläuterten Standpunkt. Zum Schutze berechtigter Interessen des Antragstellers sei die Beiziehung eines Beistandes durch diesen nicht erforderlich.

Immerhin ist der Antragsteller im Verwaltungsrecht promoviert, hat sich im Zivilprozessrecht habilitiert, verfügt über eine langjährige Verwaltungserfahrung, ist des öfteren vor den saarländischen Verwaltungsgerichten als Prozessbevollmächtigter aufgetreten; darüber hinaus ist er aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit mit dem Untersuchungsgegenstand bestens vertraut. Vermutlich gibt es im gesamten

Saarland niemanden, der die Materie besser kennt als der Antragsteller. Angesichts dessen leuchtet die Einschätzung des Antragsgegners ein, der Antragsteller stelle „fast idealtypisch das Gegenteil eines beistandsbedürftigen Betroffenen i.S.d. § 54 III LTG dar. (...)

Die Einräumung weitgehender verfahrensbezogener Beteiligungsrechte brächte (...) die Gefahr mit sich, dass die Effizienz der Untersuchung beeinträchtigt würde und erhebliche Zeitverluste eintreten könnten. Während solche Auswirkungen gerichtliche Verfahren, deren Ziel das richtige Urteil ist, zweifelsohne in Kauf genommen werden müssen, trifft dies auf vorrangig politische Bewertungen abzielende parlamentarische Untersuchungen so nicht zu, denn hier könnten erhebliche Zeitverluste und/oder mögliche Effizienzdefizite die gesamte Untersuchung in Frage stellen, sei es durch Erlahmen des öffentlichen Interesses, sei es durch den zum Ende der Untersuchung führenden Ablauf der Legislaturperiode.“, und damit Anlass zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gab, wird schnell deutlich, dass die notwendige Sensibilität im Umgang mit Beistandsrechten oftmals nicht gegeben ist, so dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes – um die eingangs gestellte Frage zu beantworten – von grundsätzlicher Bedeutung ist: Die Verteidigungsrechte des Betroffenen haben eine bedeutende Aufwertung erfahren.



## Parkplätze im Regierungsviertel

RA Olaf Jaeger | Saarbrücken

Sicher werden Sie es gemerkt haben – es hat sich etwas geändert rund um das Landgericht. Leider nicht zum Positiven. Der Parkplatz wurde beschränkt, Einlaßcodekarten erhalten nur die Landesbediensteten. Die Veränderung wurde der Anwaltschaft erst sehr kurzfristig bekanntgegeben:

**Schreiben des Ministeriums der Justiz an die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 09. Juni 2004 / Eingegangen am 24. Juni 2004**

Aktenzeichen: 5310-94 / X  
Bearbeiter: Herr Blüm

Betr.: Parkplätze im Regierungsviertel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bereits seit langem unbefriedigende Parkplatzsituation im hiesigen sogenannten Regierungsviertel, die durch die derzeitige Bauabgrenzung wegen der Errichtung des neuen Dienstgebäudes „Atrium-Haus der Wirtschaftsförderung“ aktuell und nach dessen Bezug dauerhaft unzureichend ist bzw. sein wird, soll neu geregelt werden.

Wie Sie bereits festgestellt haben werden, sind derzeit die baulichen Vorarbeiten zur Abschränkung aller hiesigen Regierungsparkplätze, das heißt der Parkplätze des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Hochbauverwaltung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums der Justiz, in Angriff genommen.

Die Maßnahme wurde zwischen allen beteiligten Ressorts einvernehmlich abgestimmt und wird federführend von dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten durchgeführt.

Im Hinblick auf die bereits jetzt und auch künftig zu geringe Kapazität der Stellplätze wird eine Nutzung dieser abgeschränkten Parkplätze nur noch Mitarbei-



terinnen und Mitarbeitern der hiesigen Behörden möglich sein. Auch auswärtige Dienstangehörige, die z.B. zu Besprechungen, Fortbildungen pp. Die hiesigen Dienstgebäude aufsuchen, werden künftig von der Nutzung dieser Parkplätze ausgeschlossen sein. Ich bitte daher dafür Verständnis zu haben, dass künftig somit auch den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein entsprechender Zugang nicht mehr möglich ist.

Die Maßnahmen werden nach derzeitigem Stand voraussichtlich Anfang Juli 2004 in Kraft treten.

Ich bitte Sie, Ihre Damen und Herren Kammermitglieder hierüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Blüm

**Daher sahen sich Rechtsanwaltskammer und Verein gehalten, sich an die Ministerin der Justiz zu wenden:**

### Rechtsanwaltskammer des Saarlandes Saarländischer Anwaltverein

Ministerin der Justiz des Saarlandes  
Frau Ingeborg Spoerhase-Eisel  
- persönlich -  
Postfach 10 24 51  
66024 Saarbrücken

19. Juli 2004 y-d

### Parkplätze im Regierungsviertel

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Herr Regierungsdirektor Bernd Blum hat der Kammer mit Schreiben vom 09.06.d.J., das bei der Kammer am 24.06.d.J. einging, davon Kenntnis gegeben, daß die Parkplätze am Landgericht mit Schranken abgesperrt würden, daß die Parkplätze künftig nur noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hiesigen Behörden zur Verfügung stünden und daß, wofür er um Verständnis bittet, künftig somit auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Benutzung nicht mehr möglich sei.

Das Schreiben haben kürzlich in einer gemeinsamen Sitzung die Vorstände der Kammer und des SAV besprochen und beschlossen, in einem gemeinsamen Schreiben zu ihm Stellung zu nehmen.

Die Anwaltschaft kann mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein.

Es sind gerade die Anwälte, die mobil sein müssen, die von dem einen zum anderen Termin morgens gelangen wollen und müssen und die darauf angewiesen sind, kurzfristig einen Parkplatz zur Verfügung zu haben.

Ganz im Gegensatz hierzu ist bei den Mitarbeitern der Behörden festzustellen, daß sie während ihrer gesamten 8-stündigen Arbeitszeit die vorhandenen Parkplätze benutzen und blockieren; auf Mobilität sind sie während der gesamten Arbeitszeit nicht angewiesen.

Es ist deshalb nicht einzusehen, daß der gesamte verfügbare Parkraum gerade für sie reserviert wird.

Es besteht ja auch kein Anspruch der Beschäftigten darauf, daß ihnen Parkraum zur Verfügung gestellt wird; dies stellt einen zu versteuernden Vermögensvorteil der Beschäftigten dar.

Ganz im Gegenteil könnte man sagen, daß den Recht Suchenden und ihren Anwälten Parkraum, soweit er vorhanden ist, zur Nutzung bereitzuhalten ist.

Dies alles gilt unabhängig von den rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Parkplatz am Landgericht ergeben mögen; es ist erinnerlich, daß vor vielen Jahren im Justizministerium ein Gutachten erarbeitet worden ist, das sich mit solchen Fragen wie der des Eigentums, der Nutzungsberechtigung, evtl. Widmungen u.ä. befaßt hat. Das Ergebnis ist uns allerdings nicht mehr in Erinnerung. Vielleicht könnte man das Gutachten nochmals heranziehen.

Wie auch immer, so ist die jetzige Entscheidung außerordentlich zu bedauern.

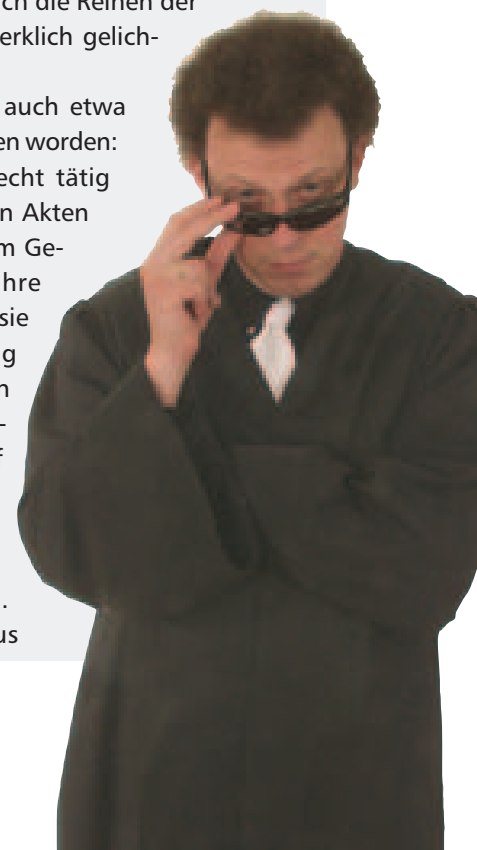
Es gab früher einmal – allerdings ist das lange her – einen für Anwälte reservierten Teil des Parkplatzes. Diese Reservierung beruhte auf der zutreffenden Erwägung, daß gerade Anwälte auf kurzfristige Parkmöglichkeit angewiesen sind.

Leider hat die Entwicklung nunmehr zu einer Situation geführt, in der den Anwälten generell die Benutzung des Parkplatzes verwehrt ist, sogar nachmittags, obwohl dann sich die Reihen der geparkten Fahrzeuge merklich gelichtet haben.

Aus Kollegenkreisen ist auch etwa auf folgendes hingewiesen worden:

Kollegen, die im Strafrecht tätig sind, müssen des öfteren Akten erheblichen Volumens im Gericht abholen und in ihre Kanzlei verbringen, und sie taten dies regelmäßig nachmittags, denn dann konnten sie die Akten relativ schnell in das auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeug verbringen. Selbst dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich.

Die Anwaltschaft ist aus



diesem Grund über die nunmehr drohende Situation äußerst besorgt und kann das Verständnis leider nicht aufbringen, das Herr Regierungsdirektor Blüm für die beschlossene Änderung erbeten hat.

Wir, unsere Kammer wie der SAV, wären Ihnen, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie die Situation nochmals überprüfen und die Entscheidung überdenken könnten.

Außerdem wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns die Möglichkeit einer Besprechung in Ihrem Hause einräumen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
und freundlichen Grüßen

JR. E. Gelzeichter  
Rechtsanwalt

O. Jaeger  
Rechtsanwalt

Saarländischer Anwaltverein  
- Der Präsident -  
Berliner Promenade 16

Ministerin der Justiz  
des Saarlandes  
Frau Ingeborg Spoerhase-Eisel  
Postfach 10 24 51

66024 Saarbrücken

20.07.2004 J/br

#### Parkplätze im Regierungsviertel

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ergänzend zum gemeinsamen Schreiben der Rechts-

# Alle Größen!

Neu:

Sartoria -  
unsere eigene  
Schneiderei im Haus!



## HERRENMODEN KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71



anwaltskammer des Saarlandes sowie des SaarländischenAnwaltVereins vom gestrigen Tage darf ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck verleihen, daß der SAV als Mieter des Gebäudes sowie die SAV-Service GmbH, die u.a. für die Justiz den Posttransport übernommen hat, weder informiert worden ist über die Absperrung des Landgerichtsparkplatzes, noch ist insbesondere während der Transportzeiten der Post Vorsorge getroffen worden für einen Zugang unserer Fahrer mit ihren Fahrzeugen. Ich bitte darum, dies in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Olaf Jaeger  
– Rechtsanwalt –

Anläßlich einer gemeinsamen Unterredung der Präsidenten von RAK und SAV erläuterten Frau Justizministerin Spoerhase-Eisel und Herr Staatssekretär Schild, daß aus Ihrer Sicht einerseits rechtlich nichts gegen die neue Regelung spreche, andererseits jedoch die Maßnahme ohnehin im Gesamtzusammenhang mit der Neustrukturierung des Regierungsviertels stehe. Nach dem Bau des neuen Hauses der Wirtschaft werde der Parkraum noch knapper, so daß auch in den dahinterliegenden Bereichen eine Beschränkung eingeführt werde. Zugunsten der Anwaltschaft soll jedoch in den Nachmittagsstunden eine freie Zufahrt probeweise eingeführt werden, damit z.B. Strafakten abgeholt werden können. Insgesamt ist diese Regelung sicherlich unbefriedigend, insbesondere deshalb, weil das Gericht auch und gerade „Arbeitsplatz“ des Rechtsanwalts ist, der jedoch – im Unterschied zu den Gerichtsbediensteten – stets mobil von einem Gericht zum nächsten fahren muß. Zu einer weitergehenden Lösung – etwa ein für die Anwaltschaft reservierter Bereich – war das Ministerium leider nicht zu bewegen.

## Fortbildungsprogramm Verkehrsrecht

### 24. Homburger Tage

Referate am Sonnabend, 16. Oktober 2004  
von 9.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Schlossberg-Hotel Homburg

**Neues Schadensersatzrecht: Fragen der Bemessung des Schmerzensgeldes und seiner prozessualen Durchsetzung**

*Richterin am BGH Angela Diederichsen, VI. Zivilsenat*

**Ausgewählte Fragen aus der Rechtsprechung des IV. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes zu Fristen und Belehrungen über Fristen im Versicherungsrecht**

*Richter am BGH Joachim Felsch, IV. Zivilsenat*

**Nötigung im Straßenverkehr**

*Richter am BGH Wolfgang Maatz, IV. Strafsenat*

**Sachmängelhaftung beim Autokauf**

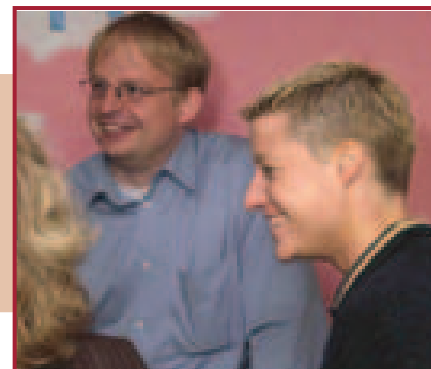
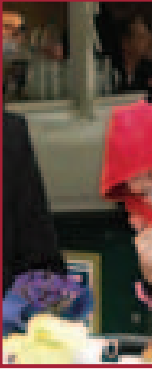
*Richter am BGH Wolfgang Ball, VIII. Zivilsenat*

# *Dankeschön!*

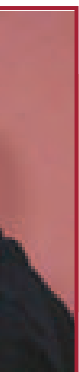
im Namen des Saarländischen  
Richterbundes und dem Saarländischen-  
Anwaltvereins sagen wir allen Helfern,  
die zum Gelingen des 7. Sommerfestes  
beigetragen haben.

Vielen Dank auch für die Kuchenspenden.

Der Reinerlös – gespendet an den Weissen  
Ring Saarbrücken“ betrug 650 Euro



**Saarländischer Richterbund  
und  
SaarländischerAnwaltVerein**



## § 15 a EGZPO und die Nachholbarkeit eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens

RA Thomas Weiten | Saarbrücken

Das Saarländische Oberlandesgericht hat sich in einem im Internet veröffentlichten Urteil (Urteil vom 26.11.2003, 1 U 146/03-36-; [www.rechtsprechung.saarland.de](http://www.rechtsprechung.saarland.de)) – soweit ersichtlich erstmals – mit der Frage befaßt, ob ein gemäß § 37 a des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze<sup>1</sup> vorgeschriebenes obligatorisches Schlichtungsverfahren auch noch nach Klageerhebung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden kann. In Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Landgerichtes Saarbrücken hat das OLG diese Frage bejaht. Darüber hinaus hat es auch die Auffassung vertreten, das Schlichtungsverfahren könne sogar noch in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

### 1.

Für die im Saarland tätigen Anwälte galt bislang die Regel, daß eine Klage aus dem Gegenstandskatalog von § 37 a Abs. 1 LSchlichtG nur erhoben werden darf, wenn das obligatorische Schlichtungsverfahren vor Klageerhebung durchgeführt worden ist. Die landgerichtliche Rechtsprechung – und ihr folgend entsprechend diejenige der Amtsgerichte – hat eine Nachholung des Schlichtungsverfahrens nach Klageerhebung nicht zugelassen.

Hierzu liegen zwei grundlegende Entscheidungen der 2. Berufungszivilkammer vor<sup>2</sup>. Das Landgericht stützt sich dabei im wesentlichen auf folgende Überlegungen:

Zwar sei es richtig, daß Prozeßvoraussetzungen grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nachholbar seien, da sie erst zu diesem Zeitpunkt vorliegen müßten. Nach dem Wortlaut von § 37 a LSchlichtG, der Gesetzesbegründung sowie Sinn und Zweck der Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens könne diese allgemeine Regel für diese besondere Prozeßvoraussetzung nicht gelten. Der Begriff „Erhebung einer Klage“ in § 37 a LSchlichtG sei dahingehend auszulegen, daß damit der Zeitpunkt der Anhängigkeit gemeint sei. Auch nach der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 15 EGZPO müsse das Schlichtungsverfahren der Klageerhebung vorausgehen und könne nicht nachgeholt werden. Der erstrebte Entlastungseffekt könne nicht erreicht werden, wenn das Gericht bereits eingeschaltet sei und sich mit dem Klagebegehren befassen müsse. Auch sei von einem Schlichtungsverfahren, das während eines laufenden Prozesses durchgeführt wird, kein Erfolg zu erwarten. Der Kläger habe nämlich kein Interesse daran, bei einer solchen Konstellation einer außergerichtlichen Streitbeilegung zuzustimmen, weil dies nur dazu führe, daß er seine Klage zurücknehmen müsse. Aus diesen Gründen sei es auch hinzunehmen, daß die Gerichte sich gegebenenfalls zweimal mit einer Angelegenheit befassen müssen.

Wie das Landgericht Saarbrücken hat bislang wohl auch die Mehrzahl der übrigen Amts- und Landgerichte entschieden<sup>3</sup>. Demgegenüber ist im Schrifttum wiederholt die Auffassung geäußert worden, eine Nachholung im Prozeß müsse prin-

zipiell möglich sein. Teilweise wird diese Auffassung allerdings nicht näher begründet<sup>4</sup>, teilweise begnügt man sich mit einem bloßen Hinweis darauf, daß Prozeßvoraussetzungen stets bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nachholbar seien.

### 2.

Das Saarländische OLG begründet seine Auffassung mit prozeßökonomischen Überlegungen. Dem Einwand, das Schlichtungsverfahren könne nur dann erfolgversprechend sein, wenn eine Nichtdurchführung irreparable prozessuale Folgen habe, hält das Gericht entgegen, daß ein derartiges Schlichtungsverfahren in der Regel nicht mutwillig, sondern schlicht in Unkenntnis der Gesetzeslage unterbleibe<sup>5</sup>. Auch sei ein Schlichtungsverfahren, das durchgeführt werde, nachdem eine erste Klage als unzulässig abgewiesen worden sei, „realistisch betrachtet“ nicht erfolgver-

<sup>1</sup> Das Gesetz wird üblicherweise kurz Landesschlichtungsgesetz genannt, was etwas unpräzise ist. Das Landesschlichtungsgesetz ist jenes Gesetz vom 21.02.2001 (Abl., S. 532), welches das Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze geändert und dort insbesondere im zweiten Teil ein neues Kapitel 1 eingefügt hat, welches die das obligatorische Schlichtungsverfahren betreffenden Regelungen enthält. Im Folgenden soll aber die Bezeichnung Landesschlichtungsgesetz (LSchIG) für die betreffenden Vorschriften beibehalten werden.

<sup>2</sup> Urt. v. 03.07.2003 – 2 S 323/02 – (vorgehend: AG Völklingen, 5c C 365/02); Urt. v. 07.08.2003 – 2 S 276/02 – (vorgehend: AG St. Ingbert, 3 C 579/01).

<sup>3</sup> Nachweise bei Friedrich, NJW 2002, 3224

<sup>4</sup> etwa Zöller-Gummer, ZPO, 23. Aufl., § 15 a EGZPO, Rdnr. 25; Thomas/Putzo-Hübstege, ZPO, 25. Aufl., § 15 a EGZPO, Rdnr. 2.

<sup>5</sup> So verhielt es sich wohl in dem vom OLG entschiedenen Fall; mit der Klage wurde die Unterlassung ehrverletzender Äußerungen gefordert, und bei ihrer Einreichung war das Schlichtungsgesetz noch nicht allzu lange in Kraft.

sprechender als bei Nachholung im laufenden Rechtsstreit. Wenn die Parteien kompromißbereit seien, könnten sie sich im Prozeß einigen. Scheiterte eine solche Einigung und ergehe daraufhin klageabweisendes Prozeßurteil, seien die Fronten voraussichtlich so verhärtet, daß eine außergerichtliche Streitbeilegung chancenlos sein dürfte. Dies hätte zur Folge, daß die Gerichte 1. Instanz entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht ent-, sondern zusätzlich belastet würden. Wollte man die Nachholung im laufenden Prozeß nicht zulassen, so ergäbe sich darüber hinaus ein Wertungswiderspruch zu § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, wonach das Gericht trotz eines anhängigen Prozesses auf eine außergerichtliche Streitschlichtung hinwirken könne.

Nach Auffassung des OLG steht darüber hinaus auch § 531 Abs. 2 ZPO einer Nachholung des Schlichtungsverfahrens in der Berufungsinstanz nicht entgegen, selbst wenn die Berufung (auch) zum Zwecke der Nachholung eines erstinstanzlich vorwerfbar unterbliebenen Schlichtungsverfahrens eingelegt

werde. Der Novenausschluß betreffe nur neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, also alle zur Begründung der Sachanträge oder der Verteidigung gegen diese vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, Einwendungen, Einreden usw. Hierzu gehörten nicht die von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen.

### 3.

Der Standpunkt des OLG ist aus prozeßökonomischen Erwägungen zweifellos vernünftig; ob er indes auch dogmatisch korrekt ist, steht auf einem anderen Blatt. Dem Urteil ist jedenfalls die eindeutige Absicht anzusehen, trotz eigentlich entgegenstehenden gesetzgeberischen Vorgaben zu einer pragmatischen Lösung zu gelangen. Die nachfolgende Kritik an diesem Urteil richtet sich daher auch vielmehr an den Gesetzgeber als an das OLG selbst.

Die Zweifel an der Vereinbarkeit des OLG-Urteils mit dem Landesschlichtungsgesetz beginnen schon bei dessen Wortlaut, der ja Ausgangs-

punkt jeder Interpretation des Gesetzestextes zu sein hat. § 37 a Abs. 1 LSchlichtG sagt, daß „die Erhebung einer Klage erst zulässig“ sei, „nachdem“ von einer Gütestelle versucht worden sei, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Diese Formulierung lehnt sich eng an § 15 a EGZPO an. Diesen wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung dahingehend verstanden wissen, daß der Einigungsversuch der Klageerhebung tatsächlich vorausgehen habe<sup>6</sup>. Die Verfasser des Gesetzentwurfes waren außerdem der Meinung, aus dem Wortlaut der Vorschrift ergebe sich eindeutig, daß der Einigungsversuch selbst nicht nachgeholt werden könne.

Zwar betreffen diese Motive nicht § 37 a LSchlichtG, sondern § 15 a EGZPO. Es erscheint aber schwer vorstellbar, daß der Landesgesetzgeber eine abweichende Regelung treffen wollte, ohne dies im Gesetz selbst in irgendeiner Weise deutlich

<sup>6</sup> BT-Drucks. 14/980, Seite 6, rechte Spalte unten.



**Pianohaus Kohl**  
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48  
66121 Saarbrücken  
Tel: 0681 - 6 17 05

zu machen<sup>7</sup>. Dabei soll dahingestellt bleiben, ob sich aus dem Wortlaut der Vorschrift in der Tat „eindeutig“ ergibt, daß der Einigungsversuch nicht nachgeholt werden kann. Der Rechtsanwender hat es in der letzten Zeit des öfteren erfahren müssen, daß es dem Gesetzgeber nur unvollkommen gelungen ist, seinem Willen im Gesetzestext einen eindeutigen Ausdruck zu verleihen.

Sprachlich gelungener ist die vergleichbare Regelung in § 16 Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG), wo es heißt, daß bestimmte Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Die weitere Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhWG, wonach das Verfahren bei der Schiedsstelle dann nachgeholt werden kann (und muß), wenn sich erst im Rechtsstreit herausstellt, daß um derartige Ansprüche gestritten wird, macht dann vollends deutlich, daß ansonsten die Nachholung ausgeschlossen ist<sup>1</sup>. Die ratio legis des § 16 Abs. 1 UrhWG ist aber mit derjenigen von § 15 a EGZPO bzw. § 37 a LSchlichtG durchaus vergleichbar (dazu sogleich).

#### 4.

Selbst wenn man den Wortlaut nicht für ausreichend eindeutig erachten sollte, so ergibt sich meiner Ansicht nach jedenfalls aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, daß das Schlichtungsverfahren nicht nachgeholt werden kann. Ob man diese Zwecke gutheißt, ist eine andere Frage.

Die Gesetzesbegründung zu § 15 a EGZPO vertritt die Auffassung, für Streitigkeiten vor dem Amtsgericht mit einem Streitwert bis zu 1.500,00 DM seien Gerichtsverfahren schon im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Sache „wenig geeignet“. Für derartige Verfahren biete sich schon aus Kostengründen die Einschaltung einer Gütestelle an. Ähnliche Zweifel an der „Eignung“ eines Gerichtsverfahrens werden im Hinblick auf die nachbarrechtlichen Streitigkeiten und die Streitigkeiten über eine Verletzung der persönlichen Ehre geäußert.

Für diese Streitigkeiten sollte daher das obligatorische Güteverfahren eingeführt werden. Dieser Vorschlag der Verfasser des Gesetzentwurfes ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß es ihrer Auffassung nach „angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls“ notwendig sei, Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern<sup>8</sup>.

Wenn es aber erklärtes gesetzgeberisches Ziel ist, durch die Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen, so kann dieser Versuch einer Entlastung überhaupt nur dann (möglicherweise) Erfolg haben, wenn die Nichtdurchführung des Güteverfahrens in der Tat irreparable prozessuale Folgen hat. Auf die Intention der Parteien – bewußte Mißachtung oder aber schlichte Unkenntnis des Gesetzes – kann es nicht ankommen. Ein während eines laufenden Gerichtsverfahrens durchgeführtes Schlichtungsverfahren kann jedenfalls aus den oben bereits erwähnten Grün-

den kaum jemals erfolgversprechend sein. Daß sich die Gerichte gegebenenfalls zweimal mit derselben Angelegenheit befassen müssen, steht dem beabsichtigten Entlastungseffekt nicht entgegen. Ist bei Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren noch nicht durchgeführt worden, so beschränkt sich die Befassung des Gerichtes mit der Angelegenheit auf die Prüfung der Anwendbarkeit von § 37 a LSchlichtG. Eine Sachprüfung findet überhaupt nicht statt. Häufig wird auch ein Urteil des Gerichtes überhaupt nicht erforderlich sein, wenn nämlich die klagende Partei aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Gerichtes ihre Klage zurücknimmt.

Auch die Befürchtung, die Parteien würden unnötig (doppelt) mit Kosten belastet, greift jedenfalls dann nicht ein, wenn die klagende Partei anwaltlich vertreten ist. Erhebt der Anwalt Klage, ohne § 37 a LSchlichtG beachtet und gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren durchgeführt zu haben, hat sein Mandant gegen ihn einen Schadenersatzanspruch jedenfalls in Höhe der Kosten des Prozesses über die unzulässige Klage.

#### 5.

Auf den ersten Blick zweifelhaft erscheint auch die Auffassung des OLG, das Schlichtungsverfahren könne auch in 2. Instanz noch nach-

<sup>7</sup> Der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucks. 12/246) lehnt sich in seiner Begründung ausdrücklich an die bundesgesetzlichen Vorgaben an (s. insbes. S. 24 f.), an einer Stelle bezeichnet er das Erfordernis, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, ausdrücklich als Prozeßvoraussetzung (S. 23).

<sup>8</sup> S. etwa BGH NJW 2001, 228.

<sup>9</sup> Siehe zu all dem BT-Drucks. 14/980, S. 5, und LT-Drucks. 12/246, S. 1 f. u. S. 20 ff.

geholt werden, selbst wenn man grundsätzlich einmal die Möglichkeit einer Nachholung unterstellt. Das OLG argumentiert, der Novenausschluß des § 531 Abs. 2 ZPO betreffe nur neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, worunter alle zur Begründung der Sachanträge oder der Verteidigung gegen diese vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, Einwendungen, Einreden usw. gehörten, nicht aber die von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen.

Zugleich hat das OLG allerdings in seiner Kostenentscheidung dem in der Berufungsinstanz nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens teilweise erfolgreichen Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens gem. § 97 II ZPO in vollem Umfange auferlegt, weil er es versäumt habe, das obligatorische Schlichtungsverfahren vor Klageerhebung durchzuführen und eine entsprechende Erfolglosigkeitsbescheinigung vorzulegen. Darin scheint auf den ersten Blick ein Widerspruch zu liegen, denn blickt man in die Kommentierungen zu § 97 II ZPO, so stellt man fest, daß der Begriff des „neuen Vorbringens“ nicht wesent-

lich anders verstanden wird als derjenige der „neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel“.

Wenn man aber den Standpunkt des OLG, das Schlichtungsverfahren sei nachholbar, akzeptiert, ist es konsequent und richtig, die Nachholung auch noch in der Berufungsinstanz zu gestatten. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil BGH NJW-RR 2004, 167, zu verweisen. Der BGH hat sich in dieser Entscheidung mit der Frage befaßt, ob sich die (alten) Präklusionswirkungen der §§ 527 I, 296 I ZPO a. F. auch auf eine Schlußrechnung erstrecken, die der Kläger einer Werklohnforderung erst im Berufungsrechtszug erstellt und vorlegt. Hierzu hält der BGH fest, daß der Kläger aus prozessualen Gründen nicht gehindert sei, eine neue Schlußrechnung zu erstellen und im Berufungsrechtszug in den Prozeß einzuführen. Es handele sich nicht um neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im prozeßrechtlichen Sinne, wenn eine Partei im Laufe des Verfahrens die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch erst schaffe und alsdann in den Prozeß einführe. Die prozeßrechtlichen Prä-

klusionsvorschriften sollten die Partei dazu anhalten, zu einem bereits vorliegenden Tatsachenstoff rechtzeitig vorzutragen. Indes hätten sie nicht den Zweck, auf eine beschleunigte Schaffung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen hinzuwirken.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erweist sich der Standpunkt des OLG als konsequent und zutreffend. Der Kläger konnte hier mit der Vorlage einer Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht präkludiert sein, da er diese erst nach dem entsprechenden Verfahren vorlegen konnte. Als konsequent und richtig erweist sich damit aber auch die Anwendung von § 97 II ZPO, da bei dieser Vorschrift anerkanntermaßen auch eine Nachlässigkeit des Klägers z. B. bei der Schaffung von Anspruchsvoraussetzungen sanktioniert werden kann (etwa wenn sich der ursprünglich nicht aktivlegitimierte Kläger die eingeklagte Forderung erst im Berufungsrechtszug (rück-)abtreten läßt)<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Der BGH hatte in dem zitierten Urteil keinen Anlaß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.



**HOTEL AM TRILLER**  
Designhotel im Grünen

**Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume**  
**Hallenbad · Sauna · Solarium**

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)  
[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)

## 6.

Das OLG hat gegen sein Urteil die Revision nicht zugelassen. Das überrascht auf den ersten Blick, da es doch eine Reihe von Entscheidungen aus anderen Bundesländern (wenn auch nicht von Oberlandesgerichten) gab, die anderer Auffassung waren als das Saarländische Oberlandesgericht. Bei der Lektüre der Entscheidungsgründe hat man den Eindruck, daß sich der Senat bei der Entscheidung über die Revisionszulassung seiner Sache selbst nicht ganz sicher war. In die entsprechende, ansonsten formelhafte Begründung hat sich nämlich ein verräterisches Wörtchen eingeschlichen. Das OLG meint, weder komme dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordere die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, etwa in der Frage der Nachholbarkeit des Schlichtungsverfahrens, „zwingend“ eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Nun machen die Revisionszulassungsgründe aber keine Unterscheidung dahingehend, ob eine Entscheidung des Revisionsgerichts nur erforderlich, oder aber gar „zwingend“ erforderlich ist. Auch das OLG hat offenbar gesehen, daß die Frage durchaus der Klärung bedürfte, sich dann aber doch gegen eine Revisionszulassung entschieden und seine Begründung im Hinblick auf zu erwartende Einwände um das Wörtchen „zwingend“ ergänzt.

Die Begründung des OLG ist im Hinblick auf die zahlreichen widerstreitenden Entscheidungen überraschend; die Entscheidung ist aber aus einem anderen Grund im Ergebnis richtig.

Das Gerichtsverfassungsrecht und

das Recht des gerichtlichen Verfahrens ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz insoweit umfassend Gebrauch gemacht. Für Aktivitäten des Landesgesetzgebers auf diesem Gebiet ist daher von vornherein kein Raum mehr.

§ 15 a EGZPO verfolgt nun das Ziel, in einem kleinen Teilausschnitt dieser Gesetzgebungsmaterie dem Landesgesetzgeber die ihm ursprünglich zustehende Gesetzgebungskompetenz wieder zurückzugeben. In § 15 a wird ein Bereich näher beschrieben, in welchem der Bundesgesetzgeber keine Regelungen trifft und dem Landesgesetzgeber ausdrücklich gestattet, selbst legislativ tätig zu werden.

Von dieser wiedergewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat das Saarland mit den Vorschriften des Landesschlichtungsgesetzes Gebrauch gemacht. Es ist also das Saarländische Landesschlichtungsgesetz, aufgrund dessen eine Klage unzulässig ist, wenn sie erhoben wird, ohne daß zuvor ein obligatorisches Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist, wenn die Klage einen der entsprechenden Gegenstände betrifft<sup>3</sup>.

Demzufolge hat das Saarländische Oberlandesgericht auch entschieden, wie § 37 a Abs. 1 LSchlichtG auszulegen ist. Aufgrund der Auslegung dieser Vorschrift hat es in seinem hier besprochenen Urteil die Klage für zulässig erachtet. Ob diese Auslegung aber richtig oder falsch ist, ist der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof entzogen, denn revisibel ist nur Bundesrecht und Recht, dessen Geltungsbereich

sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes hinaus erstreckt (§ 545 I ZPO). Auch wenn es inzwischen in vielen Ländern nahezu wörtlich gleiche Vorschriften gibt, wird deswegen aus § 37 a LSchlichtG noch kein Bundesrecht und auch kein Recht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Saarländischen Oberlandesgerichtes hinaus erstreckt.

## 7.

Trotz der hier besprochenen Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichtes erscheint es nicht ratsam, sich in der Praxis darauf zu verlassen, daß die Gerichte eine Nachholung des Schlichtungsverfahrens gestatten. Falls man aber einmal vor einer Klageerhebung § 37 a LSchlichtG übersehen haben sollte, kann man immerhin versuchen, die Klage unter Hinweis auf das OLG-Urteil noch zu retten. Dem berühmten „Prinzip des sicheren Weges“ folgend sollte man aber weiterhin stets das Schlichtungsverfahren vor dem Prozeß durchführen. Es bleibt nämlich vorläufig noch abzuwarten, ob die Berufungskammern des Landgerichtes Saarbrücken und damit die Amtsgerichte (bei denen ja die ganz überwiegende Zahl der betroffenen Verfahren eingeht) ihre Rechtsprechung ändern werden. Entsprechende Erfahrungsberichte von Kolleginnen und Kollegen an den SAV sind willkommen.

<sup>11</sup> Auch in der Begründung der Saarländischen Landesregierung zum Gesetzentwurf stolpert man über Formulierungen wie: „In § 37a werden die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 15a EGZPO aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wiederholt.“ (LT-Drucks. 12/246, S. 24). Zu wiederholen gibt es hier eigentlich nichts, denn ohne eine ausdrückliche Regelung in einem Landesgesetz hat § 15 a EGZPO keinerlei Auswirkungen auf die Zulässigkeit einer Klage.

# 50 Jahre SAV

## Feier am 01. Oktober 2004 in der Alten Schmelz, St. Ingbert

Der SAV wird 50 Jahre alt – Grund genug, diesen Anlaß gebührend zu feiern. Sie alle, liebe Mitglieder, müßten vor einigen Wochen die Einladungskarten erhalten haben. Wir wollen Ihnen ein bißchen näher erläutern, was Sie an diesem Abend erwartet.

Das Event-House Alte Schmelz bietet uns den Rahmen, Festliches und Geselliges miteinander zu kombinieren. So wollen wir zur Kommunikation unter den Mitgliedern, aber auch mit unseren Ehrengästen aus Staat und Verwaltung, beitragen. Es soll ein langer Abend werden, bringen Sie also bitte ausreichend Zeit mit.

Nach den (obligatorischen) Grußworten werden wir uns zunächst mit einer geographischen Besonderheit des Saarlandes befassen, die uns vielleicht nicht immer im Bewußtsein ist, es aber – auch und gerade im Hinblick auf unsere Profession – wohl sein sollte: Wir liegen mitten im „Grundrechtedreieck Karlsruhe – Luxemburg – Straßburg“.

Dies ist der (Arbeits-)Titel des Festvortrages der Richterin des Bundesverfassungsgerichts Renate Jaeger, die einen Monat später die Nachfolge von Prof. Ress am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg antreten wird.

Umrahmt wird dieser erste Teil des Abends vom Stuttgarter Juristenkabarett mit seinem Programm „Wunden gibt es immer wieder“; das Ensemble setzt sich zusammen aus Richtern, Staatsanwälten und Anwälten und hat schon anläßlich des 10-jährigen Bestehens der ARGE Baurecht im DAV für so manchen humorigen Augenblick gesorgt.

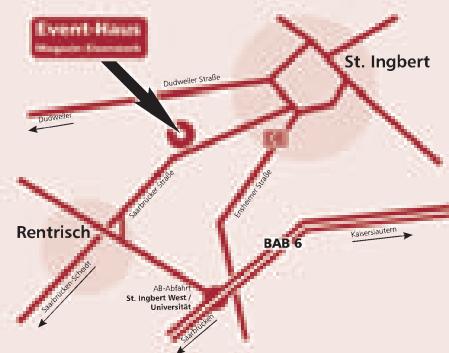
Danach lockt ein reichhaltiges Buffet, welches den geringen Kostenbeitrag, den wir von Ihnen mit Ihrer Anmeldung erheben, mehr als rechtfertigt. Die Getränke sind nicht im Beitrag enthalten, mehrere Theken stehen den gesamten Abend zur Verfügung.

Im Nebenraum des großen Saales kann dann zu späterer Stunde getanzt werden, im übrigen wollen wir ausreichend Raum und Zeit für nette Gespräche in lockerer Runde bieten.

Ich hoffe, Sie in großer Zahl (die Räumlichkeiten sind allerdings auf 400 Personen begrenzt) begrüßen zu dürfen, und darf Sie zum Zwecke unserer Planung bitten, sich möglichst frühzeitig anzumelden bei unserer Geschäftsstelle, Frau Köhler und Frau Perquy, unter 0681/51202 erfahren Sie Näheres, falls Sie Ihre Anmeldekarte nicht mehr finden (Stand 13.08.2004 liegen schon 102 Anmeldungen vor). Einlaß ab 18 Uhr, Beginn ca. 19 Uhr.

  
Olaf Jaeger

**Event-Haus**  
**Magazin Eisenwerk**  
**Alte Schmelz**  
**Saarbrücker Straße 36**  
**66386 St. Ingbert**



*nur noch wenige Plätze -  
jetzt anmelden*

24./25. September 2004

### **Unterhaltsrecht in der anwaltschaftlichen Praxis**

Präsentiert wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum gesamten Unterhaltsrecht, aber auch der Meinungsstand in der Literatur. Vor allem erhalten die Zuhörer aber Tipps und Tricks zum prozessual effizienten Vorgehen, d.h. zur Durchsetzung und zur Abwehr von Unterhaltsansprüchen. Die Referenten bilden ein eingespieltes Team. Sie wechseln einander im stündlichen Rhythmus ab und zeichnen sich durch einen sehr lebhaften, freien Vortragsstil aus.

**Referenten:** Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe  
und Jochen Duderstadt

**Datum:** 24./25.09.2004

**Zeit:** Freitag von 14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr  
Samstag von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 290 Euro (incl. MwSt)

Mitglied im SAV und > 2 Jahre: 325 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 360 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, am 2. Veranstaltungstag ein Mittagessen, die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen, ein ausführliches Skript.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Familienrecht über 10 Stunden.

## BÜROFACHMARKT



**vorfahren - aussuchen - einladen**

Wir sind für Sie da: Montag - Freitag 8.<sup>00</sup> - 18.<sup>00</sup> Uhr  
Samstag 9.<sup>00</sup> - 14.<sup>00</sup> Uhr

**Mainzer Straße 172 - Am Halberg**  
66121 Saarbrücken

Telefon: 06 81/81 93-35 - Fax: 06 81/81 93-49  
Herzlich willkommen!

## BÜROFACHMARKT

3./4. September 2004

### **Intensivkurs „Gebührenrecht“ - schwerpunktmäßig für Mitarbeiter**

**Referent:** RA Wolfgang Madert, Moers

**Datum:** 03./04.09.2004

**Zeit:** Freitag ab 14.00 h bis ca. 18.00 Uhr,  
Samstag ab 10.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 begrenzt!

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV < 2 Jahre: 229 Euro (incl. MwSt)

Mitglied im SAV > 2 Jahre: 249 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 299 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnehmerunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke, Mittagessen am 2. Veranstaltungstag. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

**8. Oktober 2004****Recht der Strafverteidigung –  
aktuelle obergerichtliche  
Rechtsprechung**

Strafzumessung, Kostentragungspflicht des Verteidigers, Terminverlegungsanträge, Verletztenbeistand, Verständigung in Strafsachen, Pflichtverteidigung, Akteneinsicht, Geldwäsche, Verteidigerpost, Mehrfachverteidigung.

**Referent:** Dr. Jens Schmidt, Saarbrücken**Datum:** 08.10.2004**Zeit:** 14.00 Uhr bis ca. 18.20 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Strafrecht über 4 Stunden.

**5. November 2004****Seminarreihe  
„Bautechnik für Juristen“**

Im Rahmen dieser Seminarreihe beginnen wir mit dem Thema:

**„Abdichtung insbesondere  
von Kellern und Drainage“****Referent:** Dipl. Ing. Bodo Weber, St. Wendel Architekt und Sachverständiger bei der IHK Saarland, bestellt für Schäden an Gebäuden**Datum:** 5. November 2004**Zeit:** 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 125 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Teilnahmebestätigung.

**20. November 2004****Anwälte Seminar zur Glaubwürdigkeit von Zeugen**

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen gehört zwar zu den Aufgaben des Gerichts. Viele Richter neigen dazu, den Zeugen häufig zu bescheinigen, dass sie einen guten Eindruck gemacht hätten, und deshalb einfach ihren Aussagen Glauben zu schenken...

Aufgabe der Rechtsanwälte muss es sein, im Strafverfahren spätestens beim Plädoyer, im Zivilverfahren spätestens in einem beweiswürdigen Schriftsatz anhand der Kriterienlehre zu entwickeln, warum einer Zeugenaussage zu glauben ist bzw. im umgekehrten Fall warum trotz möglicherweise eindeutiger Zeugenaussage Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Aussage verbleiben müssen.

**Referent:** Richter am OLG Stuttgart  
Dr. Helmut Hoffmann**Datum:** 26.06.2004**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und &lt; 2 Jahre: 200 Euro (incl. MwSt)

Mitglied im SAV und &gt; 2 Jahre: 230 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 270 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Skript, Teilnahmebestätigungen, Tagungsgetränke, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

27. November 2004

## Das automatisierte Mahnverfahren

Wiederholungs-  
veranstaltung!

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren ist eines der größten Justizverfahren in der Bundesrepublik. Ab dem 01.07.2004 soll dieses Verfahren auch im Saarland eingeführt werden. – Voraussichtlich verzögert es sich auf 01.01.05.

Obwohl das Mahnverfahren eigentlich schnell und einfach ablaufen sollte, führen Fehler und mangelnde Kenntnisse hinsichtlich der Möglichkeiten einer effektiven Bearbeitung immer wieder zu unnötigem und nicht unerheblichen Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung.

Selbst erfahrene Sachbearbeiter/innen stoßen in dem neuen gerichtlichen Massenverfahren immer wieder auf unbekanntere Verfahrenskonstellationen und übersehen regelmäßig die vielen Möglichkeiten der Effektivitätssteigerung, die dieses Verfahren bietet. Häufig Werden – aus Unkenntnis heraus – umständlichere und zeitaufwendigere Wege zur Lösung auftretender Probleme benutzt. Entsprechend informierte Mitarbeiter in den Unternehmen könnten die Verfahren effektiver und schneller abwickeln und die Vorzüge des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens sofort nutzen.

**Referent:** Uwe Salten, Rechtspfleger beim Amtsgericht Hagen u. Mitglied der IT-Arbeitsgruppe „Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren. Mitautor der beiden Fachbücher „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, „Erfolgreiches Mahnen und Betreiben von Außenständen“, Forum Verlag Herkert GmbH.

**Datum:** 27.11.2004

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

### Seminargebühren:

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 180 Euro (incl. MwSt)

Büroangestellte: 180 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 230 Euro (incl. MwSt)

### In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Teilnahmebestätigung, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

10. Dezember 2004

## Familienrecht

### Gemeinschaftsveranstaltung der AG Familienrecht und des SAV

Aktuelle OLG-Rechtsprechung im Familienrecht

**Referent:** Alfons Sittenauer  
Hans-Peter Neuerburg |  
Richter am OLG Saarbrücken

**Moderation:** RA JR Lothar Klein | Saarbrücken

**Datum:** 10.12.2004

**Zeit:** 17.00 Uhr bis 20.30 Uhr  
(Vortragsszeit 3 Std.)

**Ort:** Ärztekammer Saarbrücken |  
Faktoreistraße 4

### Seminargebühren:

Mitglied der AG Familien- und Erbrecht:  
60,00 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 120 Euro (incl. MwSt)

Teilnahmebescheinigungen werden im Sinne von § 15 FAO erteilt.

### Anmeldung über:

ConventionsPartners / Veranstaltungsorganisation  
der AG Familien- und Erbrecht  
PF 200335 | 53133 Bonn  
Telefon: 0228-3500441 | Fax: 0228-3500450  
E-Mail: info@cp-bonn.de  
SEMINARNUMMER: 1485-04

## Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die  
SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_  
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### Rechtsanwalt, 33 Jahre,

BE als Ref-Leiter im StraßenverkehrsR, Promotion kurz vor Absch., sucht aus fam. Grd. neue interes. Aufg. im Saarl., in Kanzlei, Untern. od. Verband. Kenntn. insb. im VersR, HaftpflR- u. SchadErsR., Strafu. OwiR und AR. Gepr. Mediator. Sehr gute Englisch- u. PC-Kenntnisse.

Telefon: (0 71 52) 4 75 72

### Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Steuerrecht wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, zielstrebig, mandantenorientiert, erfahren in Prozeßvertretung und außergerichtlicher Beratung, sucht die neue berufliche Herausforderung mit Perspektive.

Zuschriften unter

*Chiffre 03/2004/1*

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Rechtsanwältin,

Prädikatsexamen, Auslandssemester, sechs Jahre Berufserfahrung in Anwaltskanzlei. Schwerpunktmäßig auf den Gebieten Familienrecht, Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht tätig. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht abgeschlossen und Fachanwaltslehrgang Familienrecht kurz vor dem Abschluss. Sucht Beschäftigung bis 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise Familienrecht oder Arbeitsrecht.

Telefon: (06 81) 8 73 99 11

## Partnerinnen und Partner gesucht

Unter der Marke juraXX verwirklichen wir ein neues Kanzleikonzept. Bis Ende 2005 wollen wir an 81 Standorten in Deutschland vertreten sein. Nach erfolgreichem Start unserer Niederlassungen in Dortmund, Lünen, Bochum, Essen, Dresden, Bremen, Berlin, Nürnberg und Hagen werden wir in Kürze weitere Standorte eröffnen. Zur Zeit suchen wir vorrangig für unseren Standort in

### Saarbrücken

weitere Kolleg(en)/innen, die an einer Partnerschaft interessiert sind.

Alles Wissenswerte zu unserem Konzept, der Planung und den Anforderungen können Sie unter [www.juraxx.com](http://www.juraxx.com) erfahren. Oder wenden Sie sich schriftlich an:

Eugen Boss  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Herrn RA Andreas Hagenkötter  
Faßstraße 1 - 44203 Dortmund  
[hagenkoetter@juraxx.com](mailto:hagenkoetter@juraxx.com)



## Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH  
Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Telefon: 06 81/5 12 02 | Fax: 06 81/5 12 59  
E-Mail: [info@sav-service.de](mailto:info@sav-service.de) | [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger,  
Annette Köhler (ViSP)

Fotos: S. 9, 11, 14/15: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
herstellung: Telefon 06 81/3 65 30 | Fax: 06 81/37 58 99  
[info@brunner-werbung.de](mailto:info@brunner-werbung.de)



erscheint am **15. Dezember 2004**

(Redaktionsschluss: 22. November 2004)



Bestimmen Sie,  
in welche Richtung.



Der neue Audi A6 mit leistungs-  
starken FSI- oder TDI-Motoren.

Was zeichnet eine sportlich-progressive Limousine aus? Eine dynamische, selbstbewusste Formensprache? Ein spontaner 3,2-Liter-V6-FSI-Motor mit 188 kW (255 PS)? Ein durchzugstarker 3,0-Liter-V6-TDI-Motor mit 165 kW (225 PS)? Oder ist es die unvergleichliche Verbindung von Design und Höchstleistung? Sie werden es spüren. Bei Ihrer Probefahrt im neuen Audi A6. Wir freuen uns auf Sie.

Nach eigenen Regeln. Der neue Audi A6.

Der Audi A6 AutoCredit:  
z. B. Audi A6 2.0 TDI  
Leistung: 103 kW (140 PS)  
Sonderausstattung: Klimaautomatik,  
Mittelarmlehne, DSP-Soundsystem,  
MMI basic plus, Handyvorbereitung,  
Geschwindigkeitsregelanlage usw.  
Fahrzeugpreis: € 35.700,-  
Anzahlung: € 7.250,-  
Nettokreditbetrag: € 29.330,-  
Vertragsdauer: 42 Monate

Jährliche Fahrleistung: 20.000 km  
Effektiver Jahreszins: 3,99%

Monatl. AutoCredit-Rate

€ 398,-

Schlussrate:

€ 16.145,-

Ein Angebot der Audi Bank.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht  
unbedingt verbilligt.

**Audi Zentrum Saarbrücken**  
**Grossklos GmbH & Co.**

Wiesenstraße 5, 66115 Saarbrücken  
Tel.: 06 91 / 94 93-0, Fax: 06 91 / 94 93-2 35

**Grossklos GmbH & Co.**

Agentur der Audi Zentrum Saarbrücken GmbH & Co.

Am Gnaisensufflöz 9, 66538 Neunkirchen  
Tel.: 0 68 21 / 9 81 91-0, Fax: 0 68 21 / 9 81 91-35

[www.grossklos.de](http://www.grossklos.de)

# Recht vergleichbar.

**RECHTSANWÄLTE**  
Dr. Petra Klausnitzer • Herbert Bohmeyer  
Fachanwälte für  
Familienrecht / Steuerrecht

Rechtsanwaltskanzlei  
Dr. jur. Michael Banckwitz  
1. Stock

Rechnungskosten

Umsatzsteuerveranmeldung

Anwaltskontenrahmen

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Daten aus Phantasy

Datenübermittlung an das Finanzamt

Rechtsanwälte-BDR

Betriebsvergleich für Rechtsanwälte

Erlöse BfG und Zeithonorar

Kreditkartenabrechnung

Steuerfreie Auslagen

Fremdgeld

Gehälter und Honorare

Weideka

Rechtsanwaltsbüro

Kanzleimanagement

Controlling

Jur. Informationen

Internet

Service

Auf die ehrliche Analyse der eigenen Leistungsfähigkeit kann heute keine Kanzlei verzichten. Gut, dass es mit dem Anwaltskontenrahmen der DATEV für Rechtsanwaltskanzleien eine maßgeschneiderte Lösung gibt. Damit legen Sie die Basis für einen Betriebsvergleich mit anderen Kanzleien und gewinnen durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen wertvolle Erkenntnisse über die eigenen Stärken und Schwächen. Und bei uns bekommen Sie den Anwaltskontenrahmen automatisch mit Phantasy – der innovativen Kanzleisoftware von DATEV. Möchten Sie mehr wissen? **Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. Oder fragen Sie Ihren Steuerberater. [www.datevanwalt.de](http://www.datevanwalt.de)**